

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am..... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Im Ergebnisplan				
a) Gesamtbetrag der auf Erträge	16.960.200	353.800	0	17.314.000
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.698.300	619.900	0	17.308.200
Im Finanzplan				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.420.500	0	127.500	15.293.000
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.116.900	0	71.400	15.045.500
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.067.400	400.700	0	2.638.100
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.352.500	115.600	0	2.638.100
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	285.100	0	285.100	0
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	760.000	0	17.000	743.000

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 285.100 € vermindert und auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird um 500.000,00 EUR auf

16.500.000,00

erhöht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen gemäß Ziffern 1 bis 6 werden nicht verändert.

Coswig (Anhalt), d.

Clauß
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

Vom

bis

im Rathaus Zimmer 204 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am 15.2./Lehnert erteilt worden.

Coswig (Anhalt), d.

Clauß
Bürgermeister

Siegel